

Aus dem Protokoll des Regierungsrathes 1892.

**905. Bau- und Niveaulinien.** A. Nachdem bereits durch Beschluß vom 2. Februar 1884 eine Anzahl bestehender Straßen im Gemeindebann Veltheim dem städtischen Baugesetz unterstellt und für dieselben Bau- und Niveaulinien festgesetzt und genehmigt worden waren, hat die Gemeinde Veltheim im Jahre 1889 die Anwendung des Baugesetzes für 2 weitere, zur Ausführung beschlossene Straßenprojekte nachgesucht. Der Regierungsrath hat jedoch mit Beschluß vom 6. April 1889 der Gemeinde aufgegeben, über das sämtliche Gebiet des Gemeindebannes, auf welches das Baugesetz für städtische Verhältnisse Anwendung finden sollte, innerhalb Jahresfrist einen genauen Situationsplan vorzulegen, bevor auf weitere Gesuche über Anwendung der Bauordnung auf einzelne Straßen eingetreten werde.

B. Es haben hierauf der Stadtrath Winterthur und der Gemeinderath Veltheim gemeinsam für das ganze, theils zur einen, theils zur andern Gemeinde gehörende Terrain zwischen der Wülflinger-Straße, der Schaffhauserstraße und der Schaffhauser-Bahnlinie und westlich bis zur sogen. Lettenstraße einen Bebauungsplan festgesetzt und durch Projektirung neuer Straßenzüge und Baulinien die bereits bestehenden ergänzt, um für die fernere, bauliche Entwicklung der beiden, sich berührenden Gemeinden passende Straßenschlüsse an der Baugrenze, sowie zweckmäßige Form und Größe der Quartiere zu sichern.

C. Der betreffende Bebauungsplan mit den projektirten Bau- und Niveaulinien ist in Anwendung von § 65 und 72 Abs. 2 des Baugesetzes von 1863 vom Gemeindevorstand der Stadt Winterthur und von der Gemeinde Veltheim in ihrer Versammlung vom 10. Mai 1891 genehmigt und nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich aufgelegt und in No. 48 des Amtsblattes vom 16. Juni 1891 publizirt worden.

D. Innerhalb der angesetztten Frist haben gegen die Planvorlage Einsprache erhoben:

1. Herr Hog, Wurster, Besitzer der Liegenschaft zur Sternau, an der Schaffhauserstraße, Winterthur.
2. Die Direktion der Nordostbahn, als Eigentümerin der Bahnlinie nach Schaffhausen und einer Kiesgrube bei Veltheim.
3. Herr a. Präsident H. Weber in Veltheim.

Sämmtliche Einsprachen sind durch Beschluß des Bezirksrathes Winterthur vom 6. November 1891 erledigt worden und zwar die beiden erstern durch Abweisung und die Einsprache des Herrn Weber durch etwelche Modifikation des Straßenprojektes C.

Gegen den Entscheid des Bezirksrathes ist von keiner Seite weiter rekurrirt worden und sind somit alle geltend gemachten Einsprachen beseitigt.

E. Mit Eingabe vom 9. April 1892 legen nun der Stadtrath Winterthur und der Gemeinderath Veltheim den im Sinne des bezirksrätlichen Entscheides abgeänderten Plan vor und suchen um dessen Genehmigung nach.

F. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die ganze Projektvorlage erscheint technisch richtig und den gegebenen Verhältnissen durchaus rationell angepaßt und gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Sie war auch durchaus nothwendig, da bei längerem Zuwarten eine richtige Eintheilung des überaus günstig gelegenen Baugebietes zwischen der Wülflingerstraße und der Eisenbahnlinie nach Schaffhausen erschwert oder durch willkürliches Bauen verunmöglicht worden wäre.

Stadtrath Winterthur

VFA 1/

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Das im Gemeindebann Beltheim gelegene, nördlich durch die Schaffhauser Bahnlinie, südlich durch die Wülflinger Hauptstraße I. Klasse, östlich durch den Stadtbann Winterthur und westlich durch die Lettenstraße begrenzte Gebiet wird dem Gesetze betr. Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt, vom 30. Juni 1863, unterstellt.

II. Dem vorgelegten Bebauungsplan für obiges Gebiet sowie für dasjenige im Stadtbanne Winterthur zwischen Grenze Beltheim, Schaffhauser- und Wülflingerstraße mit Bau- und Niveaulinien wird die Genehmigung erteilt.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist gemäß § 76 der Bauordnung im Amtsblatt zu publiziren.

IV. Mittheilung an den Stadtrath Winterthur, an den Gemeinderath Beltheim, unter Rückstellung des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Zürich, den 21. Mai 1892.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatschreiber:

Kün

VFA 171